

Benutzungsordnung

für die P + R - Anlage Bruckwasen

der Gemeindewerke Reichenbach an der Fils

I. Allgemeines

Die P + R - Anlage Bruckwasen dient vorrangig als Parkplatz zum Abstellen der Kraftfahrzeuge während der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Parkplatz ist mit einem Parkschein-Automaten ausgestattet.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Der Parkplatz ist ganztägig geöffnet. Die Nutzung des Parkplatzes kann ganz bzw. zum Teil aus besonderen Gründen zeitweise vorübergehend eingestellt werden (z. B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Veranstaltungen).

In diesem Fall sind die Fahrzeuge vom Parkplatz zu entfernen.

III. Parkentgelte

Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins an einem zentral aufgestellten Parkschein-Automaten vereinnahmt.

Folgende Parkentgelte sind zu zahlen:

Parkgebühr 0-24 Stunden	1,00 €
-------------------------	--------

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Bei Nichtbezahlung des Parkentgeltes oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz in Höhe von **10,00 €** zu entrichten.

Bei Defekt des Parkschein-Automaten ist die Parkdauer durch eine Parkscheibe anzuzeigen. Sollte dies unterlassen werden oder die Parkdauer überschritten werden, ist ebenfalls ein Kostenersatz in Höhe von **10,00 €** zu entrichten.

IV. Benutzerkreis

1. Auf dem Parkplatz dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
2. Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

V. Verhalten auf dem Parkplatz

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Parkschein-Automaten-Regelung zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgelts sinngemäß anzuwenden. Der Parkplatz ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich außerhalb gekennzeichneten Stellplätze, im Halteverbot oder auf Fahrgassen abgestellt sind, werden unbeachtlich einer strafrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt, insbesondere wenn diese Fahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be- oder verhindern. Das gleiche gilt, wenn von Kraftfahrzeugen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.
3. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.

4. Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.
5. Es dürfen sich auf dem Parkplatz nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor ist nicht gestattet.

VI. Meldung von Störungen

Die Parkplatzbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung Reichenbach an der Fils mitzuteilen.

VII. Zuwiderhandlungen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Reichenbach an der Fils dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt auf der P +R - Anlage Bruckwasen verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung :

1. Haftung des Parkplatzbetreibers

Die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils haften für alle Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Parker ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls **vor** Verlassen des Parkplatzes anzuzeigen (siehe Ziffer VI). Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Parker oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Parkplatzgelände auf eigene Gefahr.

2. Haftung des Parkers

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Parkplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes.

Mit Befahren oder Betreten des Parkplatzes wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006/01.02.2011 in Kraft.